

Kurztitel

Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 471/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 277/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

31.12.2017

Außerkrafttretensdatum

30.12.2020

Abkürzung

VERA-V

Index

37/02 Kreditwesen

Text

§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, festgelegten Einreichungsterminen für vierteljährliche Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(3) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(4) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

(5) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

Gesetzesnummer

20005165

Dokumentnummer

NOR40198568